



- 1 Frage Stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Wahl der Steuerklassen in Deutschland während einer Entsendung USA / Steuererklärung

20.12.2011 21:49

Preis: *****,00 €** Steuerrecht



Hallo,

im Juni 2010 bin ich (verheiratet seit Mai 2010) aus D in die USA entsendet worden zu unserer Tochtergesellschaft. Meine Frau machte zu der Zeit in D noch ihr Referendariat und arbeitet nun seit September 2011 als Gymnasiallehrerin. Unseren gemeinsamen Wohnsitz in D haben wir beide noch, mein Jahreseinkommen insgesamt beträgt ca. 80000.-€ (Brutto). Für 2011 wählten wir die Lohnsteuerklasse 3/5, wobei ich die 5 wählte und so meine Frau in der günstigeren LK veranlagt wird.

Wir erwarten im kommenden Frühjahr nun Nachwuchs in Deutschland, meine Frau ist ab kommenden Februar in Mutterschutz. Sie bezog von Sept. 2011- Jan.2012 als Lehrer ca. 2500€ im Monat.

Nach der Geburt planen wir (ca. Anfang Juni 2012) für den Rest meiner Entsendung gemeinsam in die USA zu gehen (voraussichtlich bis Dez. 2012). Dies ist aber noch nicht sicher.

Da wir eben nicht genau wissen, wie das kommende Jahr für uns verlaufen wird, denken wir darüber nach, noch diesen Monat die Steuerklasse für das kommende Jahr in D zu wechseln.

Hauptgrund ist für mich folgender Punkt: Wenn wir nicht zusammen in die Staaten gehen oder ich eben nicht länger als 183 Tage in US anwesend bin, fällt meines Wissens doch die Besteuerung meines Einkommens komplett auf D zurück (Doppelbesteuerungsabkommen). Daher sollte ich ev. aus 3/5 wechseln in 4/4.

Hierzu die Fragen:

1. Würden Sie mir empfehlen, wie geschildert, in meinem Fall in die Steuerklasse 4/4 zu wechseln, um möglichst „flexibel“ zu bleiben, d.h. im Falle einer möglichen (rückwirkenden?) Besteuerung meiner Einkünfte in D nicht in der Klasse 5 versteuert zu werden? Mir ist nämlich nicht klar, ob auch in unserem Fall (Entsendung) am Ende die Gesamtsteuerschuld bei 4/4 oder 3/5 auch gleich hoch wäre wie bei Ehepaaren, die beide in D arbeiten.

2. Nach meinem Kenntnisstand muss man bei 3/5 immer eine Steuererklärung machen. Müsste ich für 2012 auch eine Steuererklärung in D abgeben, wenn wir z.B. nur für Januar die Klasse 3/5 hätten und erst ab Feb. dann 4/4?

3. Ich war weiterhin der Ansicht, dass man mit 4/4 keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, darum stellte ich überhaupt die Frage ob ein Wechsel sinnvoll wäre. Ich wurde nun aber informiert, dass auch bei Steuerklasse 4/4 eine Steuererklärung von der Person abgegeben werden muss, die Elterngeld bezieht (Progressionsvorbehalt). In dem Falle würde doch dann auch meine Einkünfte mit einbezogen- hat dann die Wahl der Steuerklasse am Ende wirklich keinen entscheidenden Einfluss?

Eine Einschätzung/Empfehlung zum Sachverhalt sowie Beantwortung meiner Fragen würde uns im Moment sehr weiterhelfen.

Vielen Dank im Voraus,

Grüße,
W.

Sehr geehrter Ratsuchender,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich anhand des von Ihnen geschilderten Sachverhalts beantworten möchte:

1. Würden Sie mir empfehlen, wie geschildert, in meinem Fall in die Steuerklasse 4/4 zu wechseln, um möglichst „flexibel“ zu bleiben, d.h. im Falle einer möglichen (rückwirkenden?) Besteuerung meiner Einkünfte in D nicht in der Klasse 5 versteuert zu werden? Mir ist nämlich nicht klar, ob auch in unserem Fall (Entsendung) am Ende die Gesamtsteuerschuld bei 4/4 oder 3/5 auch gleich hoch wäre wie bei Ehepaaren, die beide in D arbeiten.

Nein, das würde ich nicht empfehlen. Die Gesamtsteuerschuld ist unabhängig von der Lohnsteuerklasse, die Sie oder Ihre Ehefrau haben werden. Diese Steuerklassen beziehen sich nur auf die monatlich zu entrichtenden Lohnsteuer, die später nach der Abgabe der Einkommenssteuererklärung an die zu entrichtende Jahreseinkommensteuer angerechnet wird.

Im Prinzip ist die Höhe der Gesamtsteuerschuld unabhängig von der Lohnsteuerklasse, die Sie oder Ihre Frau haben; nur diese monatlichen Abschläge fallen anderes aus.

Eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung hätten Sie nicht gehabt, wenn Sie und Ihre Frau 4/4 hätten und vom Gesamtlohn einen Steuerabzug in Deutschland vorgenommen worden wäre, vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG. Dem ist aber nicht so. Sie haben noch Einkünfte aus dem Ausland, die zu versteuern sind. Daher haben Sie auch eine Pflicht zur Abgabe der

Einkommensteuererklärung. Wenn Sie die ganze Zeit in Deutschland geblieben wären, hätten Sie bei 4/4 keine Pflicht zur Abgabe der St-Erklärung gehabt.

2. Nach meinem Kenntnisstand muss man bei 3/5 immer eine Steuererklärung machen. Das stimmt, wenn Sie Steuerklasse V oder VI haben, müssen Sie eine Veranlagung durchführen.

Müsste ich für 2012 auch eine Steuererklärung in D abgeben, wenn wir z.B. nur für Januar die Klasse 3/5 hätten und erst ab Feb. dann 4/4?

Es spielen auch andere Faktoren eine Rolle, wenn der deutsche Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist.

Ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen, richtet sich nicht danach, welche Lohnsteuerklasse Sie haben. Die Lohnsteuerklassen sind in § 38b EStG definiert. Die Abgabepflicht ist in § 46 EStG bestimmt.

3. Ich war weiterhin der Ansicht, dass man mit 4/4 keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, darum stellte ich überhaupt die Frage ob ein Wechsel sinnvoll wäre. Ich wurde nun aber informiert, dass auch bei Steuerklasse 4/4 eine Steuererklärung von der Person abgegeben werden muss, die Elterngeld bezieht (Progressionsvorbehalt).

In Ihrem Fall stimmt das nicht, weil - wie gesagt- kein Steuerabzug vorgenommen worden ist. § 46 Abs. 2 lautet wie folgt: "Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt, ... wenn von Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagern sind, beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f) eingetragen worden ist; ...". Danach ist ersichtlich, dass dies nur funktionieren würde, wenn ein Lohnsteuerabzug nach deutschen Vorschriften vorgenommen worden wäre. Das war hier nicht der Fall.

In dem Falle würde doch dann auch meine Einkünfte mit einbezogen- hat dann die Wahl der Steuerklasse am Ende wirklich keinen entscheidenden Einfluss?

Die Steuerklasse hat keinen entscheidenden Einfluss, wenn Sie am Ende eine Steuererklärung abgeben müssen, weil versteuert wird nach § 32a EStG. Danach ist unabhängig, aus welcher Einkunftsart Sie das Einkommen erwirtschaftet haben. Die Steuerklassen sind nur für einen monatlichen deutschen Steuerabzug vorgesehen, nicht für eine Besteuerung eines mehrmonatigen Einkommens aus dem Ausland.

Ich hoffe, Ihnen einen ersten Einblick in die Rechtslage ermöglicht zu haben. Diese Beratung kann nicht eine mündliche Beratung durch einen Rechtsanwalt vor Ort ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Edin Koca
Rechtsanwalt

Sehr geehrter Herr K.,

vielen Dank für die schnelle Antwort, das Meiste ist für mich nun deutlicher geworden. Wir müssen also in unserem Fall immer eine Lohnsteuer-erklärung in D machen, auch wenn wir in die LK 4/4 wechseln würde.

Meine Nachfragen zum Verständnis:

Zu 1. Empfehlen Sie uns einen Wechsel von derzeit 3/5 (3 für meine Frau in D) in 4/4 nur deshalb nicht, weil es beim Steuerausgleich in D keinen großen Unterschied machen würde, oder auch deswegen, weil dies auch 2012 für uns günstiger wäre (z.B. Januargehalt für meine Frau höher -> Elterngeldanspruch geringfügig höher). Wie gesagt verdiene ich aber auch 2012 deutlich mehr (ca. 80 000€), wohingegen meine Frau ja nur noch im Jan. Gehalt bezieht und das restliche Jahr nur Elterngeld bekommen würde. Ihr Einkommen für 2012 inkl. Elterngeld wäre nicht mal ein Viertel von meinem Einkommen. Normalerweise sollte ich ja dann 3 wählen und meine Frau 5.

Liege ich weiterhin richtig wie geschrieben, für den Fall dass ich weniger als 183 Tage 2012 in den USA tätig bin, mein Einkommen dann komplett der deutschen Steuerpflicht unterliegen würde (ich nannte es „rückwirkende Besteuerung“). Und was wäre, wenn ich nur 2- 3 Monaten in D verbringen würde während meiner Entsendung (Steueranteil D)? Ich zahle regelmäßig Lohnsteuer pro Monat in den USA und stelle mir das sehr schwer vor, das dann „auseinanderzu-dividieren“ wenn die Besteuerung meines Einkommens teilweise oder komplett auf D zurückfallen könnte.

Zu 3. Ihren Satz „Die Steuerklassen sind nur für einen monatlichen deutschen Steuerabzug vorgesehen, nicht für eine Besteuerung eines mehrmonatigen Einkommens aus dem Ausland“

verstehe ich aus oben genannten Gründen wahrscheinlich nicht.

Vielen Dank im Voraus für die weitere Erläuterung Ihrer Antworten. Wir haben im Moment sehr viel „um die Ohren“- uns würde es wirklich viel bedeuten, wenn wir wenigstens bgl. Steuern wissen würden, was uns in etwa erwartet.

Freundliche Grüße,
W.

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Guten Abend,

Das Elterngeld kann nur bis zu Höhe von 1800 € oder 67% des Einkommens ausgezahlt werden, wobei das Einkommen gem. § 2 Abs. 7 BEEG ermittelt wird. Insoweit ist besser für Ihre Frau, dass Sie höheres Netto-Einkommen hat, um mehr Elterngeld ausgezahlt zu bekommen. Das wird der Fall sein, wenn sie die Steuerklasse III hat.

Sie sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, wenn Sie hierzulande über 183 Tage im Jahr verbringen. Das wird bei Ihnen wohl der Fall sein. Wenn Sie aber in den USA einen Job als Arbeiter oder Angestellter verrichten, müssen Sie dort auch dieses Einkommen versteuern, wobei Sie durch das DBA von der Steuerpflicht in Deutschland befreit werden können. Sie sollen sich Art. 15 Abs. 2 DBA-USA anschauen. Sie lautet wie folgt: Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des

- betreffenden Kalenderjahres aufhört und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
 - c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

Es wird daher auch an andere Voraussetzungen angeknüpft, die Sie hier nicht vorgetragen haben. Sie müssen auch Art. 4 DBA beachten und die Bestimmung, wo Sie ansässig sind. Wenn Ihre Ehefrau in D bleibt, dann Sie sie auch hier ansässig. Wenn Sie in die USA mitzieht, sind Sie dort ansässig mit der Folge, dass ihr Einkommen gem. Art. 15 Abs. 1 DBA nur dort versteuert werden kann.

Die Steuerklassen ändern nicht die Steuerlast, sondern nur die Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer.

Ich hoffe, Ihnen geholfen zu haben.

Viel Glück in den USA

Mit freundlichen Grüßen

Edin Koca
Rechtsanwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2017 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

